



## **Vorlage**

Nr.: 0682/2007  
öffentlich

## **Aufhebung der Schulbezirke und Festlegung der Zügigkeit der Schulen nach § 46 Schulgesetz**

### **Beratungsfolge**

11.09.2007 Schul-, Kultur- und Sportausschuss Kenntnisnahme

### **Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung**

Bislang besuchen die Lernanfänger die durch die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen der Stadt Beckum für ihren Wohnort festgelegte Grundschule. Mit der Änderung des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (SchulG NW) fallen die Schulbezirksgrenzen zum 01.08.2008 weg. Die Eltern der Beckumer Kinder die zum Schuljahr 2008/2009 schulpflichtig werden, haben somit bei den im Oktober 2007 stattfindenden Anmeldungen erstmals die Möglichkeit, die Grundschule frei zu wählen.

Das Anmeldeverfahren für die Grundschulen richtet sich nach § 46 Absatz 1 bis 3 SchulG NW in Verbindung mit der Ausbildungsordnung für Grundschulen (AO-GS).

Die Schülerinnen und Schüler haben danach grundsätzlich Anspruch auf den Besuch der ihrer Wohnung nächstgelegenen Schule der gewünschten Schulart (Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule).

Für die Lernanfänger in der Stadt Beckum im Schuljahr 2008/2009 wurde die jeweils nächstgelegene Schule durch Abmessen des Fußweges von der Wohnung zur Schule festgelegt. Rechtzeitig vor den Anmeldungen im Oktober 2007 erhalten die Eltern eine schriftliche Mitteilung über die für ihr Kind nächstgelegenen Schulen der in Beckum vorhandenen Schularten.

Darüber hinaus steht den Eltern die Wahl einer anderen als der nächstgelegenen Schule frei.

Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme der angemeldeten Kinder. Dies geschieht im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

Grundlage für die Aufnahmekapazität bildet das Raumprogramm für allgemein bildende Schulen und Förderschulen gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.10.1995. Mit diesem Raumprogramm werden den Schulen ihrer Zügigkeit entsprechend Anzahl und Größe von Klassen- und Mehrzweckräumen sowie weiterer Räumlichkeiten vorgegeben.

Die derzeitige Zügigkeit der Beckumer Grundschulen stellt sich wie folgt dar:

Schule	Unterrichts- u. Mehrzweckräume (MZR)	OGS	max. Zügigkeit	nicht gedeckter Raumbedarf
Eichendorffschule	10	-	<b>2</b>	-
(Ketteler-Grundschule *)	10	-	(2)	-
Martinschule	14	124 qm + Hausmeisterhaus	<b>3</b>	1 MZR
Paul-Gerhardt-Schule	9	312 qm + Hausmeisterhaus	<b>2</b>	1 MZR
Sonnenschule	13	212 qm	<b>3</b>	2 MZR
Fr. v. Bodelschwingschule	15	154 qm + 4 Gruppenräume	<b>3</b>	-
Roncallischule	9	160 qm + Aula	<b>2</b>	1 MZR
Rolandschule	6	-	<b>1</b>	-
Kardinal-v.-Galen-Schule	5	-	<b>1</b>	-

\*Die Ketteler-Grundschule wurde lediglich nachrichtlich aufgenommen. Eine Schulanmeldung zum Schuljahr 2008/2009 findet hier nicht mehr statt.

Die bestehende Zügigkeit der Grundschulen soll auch in Zukunft beibehalten werden. An den Offenen Ganztagschulen fehlen durch die Umwidmung von Räumen zum Teil Mehrzweckräume. Dieses Defizit kann jedoch durch die Mitnutzung von Räumen des Offenen Ganztages ausgeglichen werden. Eine Anpassung der Zügigkeit an diesen Schulen nach unten ist daher nach Rücksprache mit den Schulleitungen nicht erforderlich.

Insgesamt stehen in der Stadt Beckum somit ab dem Schuljahr 2008/2009 ohne die Ketteler-Grundschule 17 Züge für die Bildung von Eingangsklassen zur Verfügung. Demgegenüber stehen ca. 364 Lernanfänger.

Bei einem Klassenfrequenzrichtwert von 24 Kindern pro Klasse werden insgesamt rd. 15 Züge benötigt. Legt man die vorgeschriebene Obergrenze der Bandbreite von 30 Kindern je Klasse zugrunde, sind insgesamt 12 Züge erforderlich.

### **Beschlussvorschlag**

Der Bericht zur Aufhebung der Schulbezirke und Festlegung der Zügigkeit der Grundschulen nach § 46 Schulgesetz wird zur Kenntnis genommen.

### **Anlagen**

keine